



Anträge nach der 1. Lesung (Stand 27.02.2020, 22.00 Uhr)

Stadtratssitzung vom 27. Februar 2020

Traktandum 15: Umsetzung kantonales Betreuungsgutscheinsystem: Reglement vom 30. August 2012 über die familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen (Betreuungsreglement; FEBR; SSSB 862.31); Totalrevision; 1. Lesung (2019.BSS.000060)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	SVP	Rückweisungsantrag: Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurückzuweisen unter der Auflage, - sicherzustellen, dass die privaten Kitas gegenüber den städtischen nicht benachteiligt werden und insbesondere hinsichtlich Administration/Beiträge und Subventionierung der Mahlzeiten Vorteile für die städtischen KITAS bestehen.	
2.	SVP	Rückweisungsantrag: Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurückzuweisen unter der Auflage, - insbesondere mögliche zulässige Kontingentierungen gemäss kantonalem Recht vorzusehen.	
3.	SVP	Rückweisungsantrag: Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurückzuweisen unter der Auflage,	

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		- die Erkenntnisse der anderen Gemeinden betreffend Mehrkosten und Mehrauslagen abzuwarten und erst dann über die Ansätze und Beiträge zu entscheiden.	
4.	SBK	<p>Art. 7 Allgemeiner Zuschlag</p> <p>¹ Zur Abfederung der höheren Kostenstruktur und zur wirtschaftlichen Entlastung der betroffenen Familien wird für jedes in der Stadt Bern betreute Kind bis zum Abschluss des Kindergartens pro Betreuungstag ein allgemeiner Zuschlag von 9 11 Franken zum Betreuungsgutschein gewährt. Vorbehalten bleiben die Absätze 2 und 3.</p> <p>²⁻³ [unverändert]</p>	<p>Im Vergleich zu heute dürfen keine Verschlechterungen entstehen und die Qualität der Betreuung in den Kitas muss gewährleistet werden können. Die Erhöhung des allgemeinen Zuschlags auf 11.- um Fr. 3.00 gegenüber dem heutigen Fixbeitrag dient dem Ausgleich der durch den Kanton aus Kostengründen vorgenommenen Reduktion der Vergünstigung im Gutscheinsystem. Im Gebührensystem beträgt die maximale Vergünstigung pro Kita-Kind (>12 Monate <Kindergartenalter) und Tag aktuell Fr. 103.23, im Gutscheinsystem Fr. 100.00.</p>
5.	SBK	<p>Art. 8 (Neu) Zuschlag für Kinder unter zwölf Monaten</p> <p>¹ Eltern, deren Vergünstigung nach den kantonalen Vorgaben das Maximum unterschreitet, wird für jedes betreute Kind unter zwölf Monaten zusätzlich zum allgemeinen Zuschlag pro Betreuungstag ein Zuschlag zur Abfederung der höheren Betreuungskosten für Säuglinge gewährt.</p> <p>² Der Zuschlag für Kinder unter zwölf Monaten richtet sich nach dem massgebenden Einkommen der Eltern. Er ist linear abgestuft und wird zwischen 0 Franken und der Differenz zwischen maximaler Vergünstigung für Kleinkinder unter zwölf Monaten und maximaler Vergünstigung für vorschulpflichtige Kinder ab zwölf Monaten gemäss den kantonalen Vorgaben festgelegt. Die Berechnung erfolgt gemäss der Formel im Anhang.</p> <p>³ Der Zuschlag für Kinder unter zwölf Monaten ist insofern begrenzt, als er unter Anrechnung des Betreuungsgutscheins und des allgemeinen Zuschlags nicht zu einer Unterschreitung des von den Eltern nach den kantonalen Vorgaben zu tragenden Mindestbeitrages für Betreuung führen darf.</p>	<p>Die Tariffreigabe wird voraussichtlich zu einer altersabhängigen Tarifgestaltung durch die Kitas führen. Dies kann zu hohen Preisen in der Betreuung für Säuglinge führen. Um sehr hohe Kosten für die Eltern zu verhindern und allen Eltern dieses Angebot zugänglich zu machen, ist dieser Zuschlag nötig. Im Vergleich zu heute dürfen keine Verschlechterungen entstehen und das Betreuungsverhältnis in den Kitas soll mindestens beibehalten werden können.</p>

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		<p>⁴ Bei teilzeitlicher Nutzung des Betreuungs-angebotes reduziert sich der Zuschlag für Kinder unter zwölf Monaten linear zum Betreuungspensum.</p> <p>Artikel 8 – 24 bisher werden zu den Artikeln 9 – 25.</p>	
6.	SBK	<p>Art. 12 (Neu) Erforderliches Beschäftigungspensum</p> <p>¹ Das erforderliche Beschäftigungspensum für eine Vergünstigung beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 105 Prozent bei einem Elternpaar - 5 Prozent bei Alleinerziehenden <p>Artikel 12 – 24 bisher werden zu den Artikeln 13 – 25.</p> <p>Artikel 5 Absatz 2 wird entsprechend ergänzt.</p>	<p>Im Vergleich zu heute dürfen keine Verschlechterungen entstehen und Eltern sollen mindestens gleich viel Anspruch auf vergünstigte Betreuung haben. Die kantonalen Vorgaben betreffend das erforderliche Beschäftigungspensum wurden im Vergleich zur heutigen Regelung deutlich erhöht. Dies soll die Stadt ausgleichen.</p>
7.	GFL/EVP	<p>Art. 12 (neu) Erforderliches Beschäftigungspensum</p> <p>² Das erforderliche Beschäftigungspensum für eine Vergünstigung beträgt bei Kindergarten-Kindern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 120% bei einem Elternpaar - 20% bei Alleinerziehenden <p>Artikel 12 – 24 bisher werden zu den Artikeln 13 – 25.</p> <p>Artikel 5 Absatz 2 wird entsprechend ergänzt.</p>	<p>Mit der Übernahme der notwendigen minimalen Beschäftigungspensen von Eltern für die Erlangung eines Betreuungsgutscheins gelten für Eltern von Kindergartenkindern Minimalvorgaben von gemeinsam 140% bei Elternpaaren beziehungsweise 40% bei allein Erziehenden. Diese Schwelle soll auf 120% beziehungsweise 20% für alle Eltern gesenkt werden. Heute besuchen bereits vierjährige Kinder den Kindergarten, und somit auch die Tagesschule.</p> <p>Die Tagesschulen in der Stadt Bern bieten keine richtigen Alternativen. Sie sind sehr schnell gewachsen und müssen wegen des sinnvollen Rechtsanspruchs auf Tagesschulbetreuung alle angemeldeten Kinder aufnehmen. Darunter leidet zuweilen die pädagogische Qualität.</p> <p>Die Betreuung in Tagesschulen entspricht nicht dem Bedarf von vierjährigen Kindern. Die Gruppen sind zu gross, und die Zusammensetzung der Gruppen wechselt laufend. Die Raumgestaltung und das Mobiliar sind meist auf Schulkinder ausgerichtet, es</p>

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
			<p>fehlen geeignete Rückzugsorte, und Orte zum altersgerechten Spielen und Verweilen. Diese Betreuung ist für kleine Kinder nicht angemessen.</p> <p>Die Betreuung in einer Kita erfordert eine minimale Anwesenheit. Allgemein gilt dies an zwei Tagen pro Woche, damit die Gruppenzusammensetzung einigermaßen konstant ist, die Kinder sich wohl fühlen und die pädagogischen Ziele erreicht werden können.</p> <p>Eine zusätzliche finanzielle Belastung der Stadt ist vertretbar, wenn man mit dieser Anpassung die Ziele der Arbeitsintegration, der Förderung von partnerschaftlichen Familien- und Erwerbsmodellen und der Gleichstellung der Geschlechter im Erwerbsleben erreichen will. Und nicht zuletzt kann dem zeitgemässen Qualitätsanspruch an Tagesbetreuung angemessen Rechnung getragen werden.</p>
8.	SVP	Artikel 12 streichen.	
9.	SVP	Art. 21 Abs. 6, letzter Satz neu: Fr. 6.00 (vorher Fr. 2.00)	
10.	SVP	Art. 22 Abs. 5 Neu: ⁵ Die privaten KITAS dürfen durch die Stadt nicht benachteiligt werden. Dies insbesondere in den Bereich der Subventionen bei der Administration; Werbung und Mahlzeitenbeiträge.	
11.	GB/JA	Ergänzungsantrag: Die vom Gemeinderat zwei Jahre nach Inkrafttreten des Reglements vorgesehene Evaluation soll im Rahmen eines Monitorings geschehen und insbesondere folgende Aspekte umfassen: Entwicklung der Tarife und der von den Eltern getragenen Kosten sowie die Entwicklung der	Die Effizienz- und Marktlogik hinter der Subjektfinanzierung und insbesondere dem Gebot der gleich langen Spiesse resp. dem Verbot der Defizitgarantie für städtische KITAS entspringt sehr kurzfristigem Denken, das sich langfristig weder wirtschaftlich noch gesellschaftlich auszahlt. Es ist zu befürchten,

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		Arbeitsbedingungen und der Qualität in städtischen und privaten Kitas. Die für das Monitoring nötigen Mittel sind im Budget einzustellen.	dass insbesondere Arbeitsbedingungen, Qualität (vgl. Globegarden) und Vereinbarkeit darunter leiden werden. Um allenfalls geeignete Gegenmassnahmen ergreifen zu können, ist es nötig, dass die Auswirkungen des Gutscheinsystems auf Preise, Qualität und Arbeitsbedingungen erhoben werden.

Anhang zum Reglement vom 30. August 2012 über die familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen (Betreuungsreglement; FEBR; SSSB 862.31);

Formel nach Artikel 8 Absatz 2 zur Berechnung des Zuschlags für Kinder unter 12 Monaten **bei Kita-Betreuung**

$$V_{Stadt} = T \cdot \left[\frac{(ME - MinmE) \cdot (vBP \cdot MaxV - Z_K)}{(MinmE - MaxmE)} + vBP \cdot (MaxV + P + Z_{fix}) \right] \text{ ¶}$$

V_{Stadt} = Vergünstigung aus Betreuungsgutschein und Zusatzleistungen Stadt Bern ¶
 T = Vergünstigter Betreuungsumfang in Tagen, max. 20 Tage pro Monat ¶
 vBP = Vergünstigstes Betreuungspensum ¶
 $MaxV$ = Maximale Vergünstigung pro Betreuungseinheit gemäss Art. 34l Abs. 1 ASIV ¶
 ME = Massgebendes Einkommen gemäss Art. 34k Abs. 1 ASIV ¶
 $MinmE$ = Minimales massgebendes Einkommen gemäss Art. 34k Abs. 2 ASIV ¶
 $MaxmE$ = Maximales massgebendes Einkommen gemäss Art. 34k Abs. 2 ASIV ¶
 P = Pauschale für die ausserordentliche Betreuung gemäss Art. 34k Abs. 3 ASIV ¶
 Z_{fix} = Zuschlag allgemein pro Tag gemäss Art. 7 Abs. 1 FEBR ¶
 Z_K = Zuschlag Kindsalter bis 12 Monate pro Tag, Differenz zwischen maximaler Vergünstigung nach Art. 34l Abs. 1 und Abs. 2 ASIV ¶
 ¶
 Der minimale Elternbeitrag nach Art. 34n ASIV darf nicht unterschritten werden. ¶

Formel nach Artikel 8 Absatz 2 zur Berechnung des Zuschlags für Kinder unter 12 Monaten **bei Betreuung in einer Tagesfamilie**

$$V_{Stadt} = vBP_h \cdot \left[\frac{(ME - MinmE) \cdot (T_h \cdot MaxV - Z_K)}{T_h \cdot (MinmE - MaxmE)} + MaxV + P + \frac{Z_{fix}}{T_h} \right] \text{ ¶}$$

V_{Stadt} = Vergünstigung aus Betreuungsgutschein und Zusatzleistungen Stadt Bern ¶
 T_h = Vergünstigter Betreuungsumfang in Stunden, max. 11 h pro Tag ¶
 vBP_h = Anzahl vergünstigste Betreuungsstunden, max. 220 h pro Monat ¶
 $MaxV$ = Maximale Vergünstigung pro Betreuungseinheit gemäss Art. 34l Abs. 1 ASIV ¶
 ME = Massgebendes Einkommen gemäss Art. 34k Abs. 1 ASIV ¶
 $MinmE$ = Minimales massgebendes Einkommen gemäss Art. 34k Abs. 2 ASIV ¶
 $MaxmE$ = Maximales massgebendes Einkommen gemäss Art. 34k Abs. 2 ASIV ¶
 Z_{fix} = Zuschlag allgemein pro Tag gemäss Art. 7 Abs. 1 FEBR ¶
 Z_K = Zuschlag Kindsalter bis 12 Monate pro Tag, Differenz zwischen maximaler Vergünstigung nach Artikel 34l Abs. 1 und Abs. 2 ASIV ¶
 P = Pauschale für die ausserordentliche Betreuung gemäss Art. 34k Abs. 3 ASIV ¶
 ¶
 Der minimale Elternbeitrag nach Art. 34n ASIV darf nicht unterschritten werden. ¶